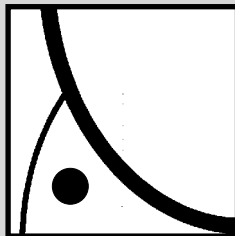


Wohlfühlen
zwischen
Aitrach und Iller



Gemeinde
Aitrach 

Amtsblatt

Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Aitrach. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Aitrach ist Bürgermeister Kellenberger oder sein Stellvertreter im Amt, für den übrigen Inhalt: Druckerei Neidhart, Schulstraße 29b, 88317 Aichstetten, Telefon (07565) 1033 Fax (07565) 1035

55. Jahrgang

Donnerstag, 22.12.2011

Nummer 51

*Ein Engel ist jemand, den Gott dir ins Leben schickt,
unerwartet und unverdient, damit er dir, wenn es dunkel ist,
ein paar Sterne anzündet.*

Phil Bosmans



Titelbild: Schutz

gemalte Kunst:
Marion Hinterberger,
Aitrach,
www.jadewa.de/tl

**Die besten Glück- und Segenswünsche
zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr**

Im Namen der Gemeinde Aitrach

Ihr

Thomas Kellenberger
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



Ihnen allen wünsche ich, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, eine besinnliche und friedvolle Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2012! 

Das Jahr 2011 ist schnell vergangen – manchmal zu schnell. Umso mehr wünsche ich Ihnen in der Weihnachtszeit Zeit für die Familie, den Freundeskreis, Dinge die Sie gerne tun und nicht zuletzt auch das Weihnachtsfest selbst.

Schnell vergangen für mich persönlich ist nicht nur das letzte Jahr, sondern mit inzwischen vier Jahren auch die Hälfte meiner Amtszeit als Bürgermeister. Es ist in dieser Zeit viel zu viel passiert um es hier darzustellen, aber das Schönste an dieser Zeit war für mich die Gemeinsamkeit und der Zusammenhalt in der Gemeinde, die vielen schönen kleinen Momente, die ich mit den Menschen in Aitrach teilen durfte. Ich darf mich daher für das gute, herzliche Miteinander ebenfalls ganz herzlich bedanken.

„Aitrach – das sind wir alle zusammen“ – so hat die Gemeinde zum ersten Bürgerempfang in diesem Jahr eingeladen. Es wurden bei diesem Empfang mit Herrn Karl Münsch und Herrn Franz Weishaupt Menschen geehrt, die über Jahrzehnte für das Wohl der Allgemeinheit eingetreten und ein Vorbild sind. Solche Menschen wird die Gemeinde auch zukünftig mit der Bürgermedaille der Gemeinde ehren. Die Halle war voll und es war schön zu sehen, wie die Veranstaltung dem Austausch untereinander gedient hat über das was in der Gemeinde gelaufen ist und aktuell passiert.

Ein Abend, den die Gemeinde auf jeden Fall in der neuen Halle wiederholen möchte, denn genau für dieses Gemeinschaftsleben bauen wir die Halle. Wie man sieht entwickelt sich der Bau der Halle derzeit und man kann sich schon ganz gut vorstellen, wie alles einmal aussehen soll. Aber auch Rückschläge haben wir hinnehmen müssen, z.B. wenn die Bauzeiten nicht eingehalten wurden, wenn wie nun passiert das Wasser vom noch nicht fertig gestellten Dach von der Baustelle der Mehrzweckhalle in die schon fertig gestellte Sporthalle fließt, wenn die Zuschüsse nicht wie erhofft fließen, usw. – gerade deshalb gehört auch Mut dazu ein solches Projekt anzugehen und für diesen Mut möchte ich dem Gemeinderat danken, denn am Ende wird die Halle wieder über Jahrzehnte Heimat für die vielen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in Aitrach sein. Gerade damit dieses Gemeinschaftsleben nicht „pausieren“ muss, hat sich der Gemeinderat für die Verwirklichung in zwei Bauabschnitten entschieden, was bautechnisch schwieriger und mit Risiken behaftet ist, wie wir jetzt wieder gesehen haben, aber ansonsten hätte dies weit mehr wie ein Jahr ohne Sport und Veranstaltungen bedeutet – bei dem regen Schul- und Vereinsleben in Aitrach überhaupt nicht vorstellbar.

Wie rege das Gemeinschaftsleben in Aitrach ist, sieht man auch in diesem Jahr wieder an den vielen Projekten. Der Imkerortsverein hat begonnen seinen Lehrbienenstand aufzubauen, der Musikverein ist in die Planung der Erweiterung des Musikproberaumes eingestiegen, der Freundeskreis des Seniorenzentrums hat das erste Brunnenfest veranstaltet, es gab wieder Kunstausstellungen im Rathaus und es hat sich sogar ein neuer Verein gegründet, der Förderverein des TSV Aitrach e.V., der eine große Fotovoltaikanlage auf der neuen Halle verwirklicht um den Verein zu unterstützen. Beispiele die zeigen, wie viel Zeit und Engagement die Menschen für das Gemeinschaftsleben in Aitrach einbringen.

Die Gemeinde ist daher reich gemessen am Engagement der Menschen, aber in diesem Jahr musste die Gemeinde im finanziellen Bereich einen großen Einbruch bei den Gewerbesteuererinnahmen verkraften. Dies ist ihr auch auf Grund der enormen Anstrengungen für das Baugebiet Aitrach-Ost und den gut verlaufenden Bauplatzverkauf gelungen, aber die Gemeinde wird sich mit der neuen Situation auf Dauer auseinandersetzen müssen.

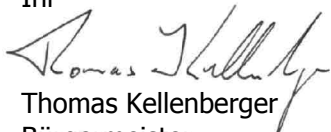
So bleibt die Zukunft spannend in vielerlei Hinsicht. Die Rahmenbedingungen ändern sich, z.B. in der Schulpolitik in der wir die Chancen und Risiken für die Schule vor Ort erkennen und abwägen müssen. Aber auch die konkreten Maßnahmen vor Ort bringen Veränderungen mit sich, z.B. wird im kommenden Jahr der große Bagger im Kiesabbaugebiet am Ende des Storchengässles anrücken und in den nächsten Jahren den geplanten und von vielen schon ersehnten Badeseestück für Stück ausheben.

Es wird also weiterhin viel passieren – und wir sollten es weiterhin gemeinsam angehen. Hieran sollte uns gerade die Weihnachtszeit erinnern, an das Engagement vieler Menschen hier vor Ort für ihr Umfeld und die Anderen. Für dieses Engagement darf ich an dieser Stelle herzlich danken.

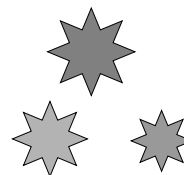
Ich wünsche Ihnen schöne Festtage, viel Glück, Gesundheit, Erfolg und vor allem Menschen, die zu Ihnen stehen.

Ein frohes Fest wünscht Ihnen

Ihr



Thomas Kellenberger
Bürgermeister



Amtliche Nachrichten

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012

Für diejenigen Steuerschuldner, welche keinen schriftlichen Steuerbescheid zugestellt erhalten und die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Der Grundsteuerbescheid und seine Begründung können vom Steuerpflichtigen im Rathaus, Gemeindekasse Zi. Nr. 13, Schwalweg 10, eingesehen werden.

Die Grundsteuer 2012 ist zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, zur Zahlung fällig.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Aitrach, Schwalweg 10, 88319 Aitrach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg), eingelegt werden.

Aitrach, den 22.12.2011

gez. Kellenberger, Bürgermeister

Ablesung von Wasserzählern für die Abrechnung 2011

Wir weisen darauf hin, dass die Mitarbeiter des Bauhofes ab **Montag, den 09. Januar 2012**, sofern der Winterdienst nicht Vorrang hat, die Wasserzähler ablesen werden. Die Gemeindeverwaltung bittet darum, die Zugänge zu den Zählern freizuhalten. Wird in einem Gebäude wiederholt niemand angetroffen, bitten wir, die Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens **20. Januar 2012** der Gemeindeverwaltung, Frau Ströhm [Tel. 9800-15] mitzuteilen.

Wird der Zählerstand nicht mitgeteilt, wird der Verbrauch geschätzt und bei der nächsten Ablesung abgerechnet.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Wasserabgabensatzung die Wassermenge, die der Wasserzähler richtig angezeigt hat, auch dann berechnet werden muss, wenn sie ungenutzt etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Um unkontrollierte Wasserverluste zu vermeiden, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, die Wasserzähler von Zeit zu Zeit zu kontrollieren und den Wasserverbrauch zu überwachen.

Öffnungszeiten des Rathauses

An den Werktagen zwischen den Feiertagen ist das Rathaus zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Hausmüll wird nachgefahren

Die Hausmüllabfuhr Bezirk I vom Montag, den 26.12. wird am **Dienstag, den 27.12.2011** nachgefahren.

Sturmschaden an der Schule

In der Nacht von Freitag auf Samstag riss der Sturm auf großen Teilen des Verwaltungsgebäudes der Schule das Welleternitdach weg. Am Samstag konnte dann durch einen örtlichen Zimmermann das Dach provisorisch abgedeckt werden um Schäden im Gebäudeinnern zu vermeiden. Das gesamte Schadenausmaß wird nun durch einen Schachverständigen ermittelt.



Leider fiel auch der **Weihnachtsbaum vor dem Rathaus** dem Sturm zum Opfer, wobei glücklicherweise niemand zu Schaden kam und auch keine weiteren Sachschäden zu verzeichnen waren.



Formulare für die Steuererklärung 2012

Ab sofort werden in Baden-Württemberg, wie dies in 12 anderen Bundesländern bereits der Fall ist, keine Steuerklärungsvordrucke mehr an die Bürgerinnen und Bürger versendet. Die Gründe hierfür sind unter anderem, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger ihre Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln oder die Steuerklärungsvordrucke direkt aus dem Internet herunterladen. Ebenso war der zentrale Versand der Steuerklärungsvordrucke in den letzten Jahren nur mit einem sehr großen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich.

Wie bisher können sie die Steuerklärungsvordrucke auf dem Bürgermeisteramt Aitrach abholen. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.fa-baden-wuerttemberg.de oder unter www.elster.de.

Fundamt

Auf dem Fundamt wurde ein Handy mit Handytasche abgegeben. Bitte melden Sie sich auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 24, 1. OG bei Frau Born.

Gültigkeitsdauer der Müllmarken 2011

Erfahrungsgemäß sind bis zur ersten Leerung im neuen Jahr noch nicht alle Müllgefäße mit der neuen Müllmarke 2012 ausgestattet.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Entleerung von Müllgefäßen haben deshalb die Müllmarken 2011 Gültigkeit bis zur Leerung am 30.01.2012, Bezirk II.

Müllgefäße, die nach diesem Zeitpunkt nicht mit der Müllmarke 2012 ausgestattet sind, werden nicht entleert.

Des Weiteren bitten wir, die alte Gebührenmarke 2011 vor Anbringung der Gebührenmarke 2012 zu entfernen.

Wertstoffhof geöffnet

Der Wertstoffhof, An der Chaussee 6, ist

am Freitag, den 23. Dezember 2011, von 15:00 - 17:00 Uhr,

am Freitag, den 30. Dezember 2011, von 15:00 - 17:00 Uhr

und am Samstag, den 07. Januar 2012, von 10:00 - 12:00 Uhr geöffnet.

Zu den Terminen Freitag, 23.12. und 30.12.2011 kann beim „Wertstoffzentrum Aitrach“ Grünmüll, Sperrmüll und Bauschutt gegen Kostenersatz angeliefert werden.

Vom 01.01.2012 bis einschl. 31.03.2012 findet im Wertstoffzentrum Aitrach an den Samstagen keine Annahme von Grüngut und Sperrmüll statt.

Annahme von Sperrmüll, Altholz und Gartenabfällen während der Wintermonate

Vom 01.01.2012 bis einschl. 31.03.2012 findet im Wertstoffzentrum Aitrach an den Samstagen keine Annahme von Grüngut und Sperrmüll statt.

In diesem Zeitraum kann Sperrmüll und Gartenabfall nur freitags zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes von 15.00 - 17.00 Uhr abgegeben werden.

Das Amtsblatt macht vom 27.12.2011 – 06.01.2012 Ferien.

Im Jahr 2012 erscheint am 12. Januar die erste Ausgabe. Redaktionsschluss hierfür ist Dienstag, der 10. Januar 2012, 12.00 Uhr.

Veranstaltungen im Januar 2012

So., 01. Januar 2012 - Neujahr

Weihnachtsferien bis 05.01.

Do. 05. Januar 2012

20.00 Uhr Jahreshauptversammlung Musikverein Aitrach e.V.
Feuerwehrhaus

Fr. 06. Januar 2012 - Heilige Drei Könige

Fr. 13. Januar

19.30 Uhr Jahreshauptversammlung Feuerwehr
Feuerwehrhaus

Sa. 14. Januar

15-Jahre Lumpenkapelle Aitrach, Sternmarsch und Zeltparty
bei der Turn- und Festhalle

Fr. 20. Januar

20.00 Uhr Jahreshauptversammlung Wanderfreunde Aitrach
e.V., Gasthaus Hirsch, Aitrach

Amtliches Endergebnis der Volksabstimmung zum S 21-Kündigungsgesetz bekannt gegeben

58,9 Prozent der Abstimmenden stimmen mit Nein - Gesetzesvorlage ist damit abgelehnt

Anteil der Briefabstimmung liegt bei 18,5 Prozent

Der Landesabstimmungsausschuss hat am 9. Dezember 2011 das amtliche endgültige Ergebnis der Volksabstimmung zum S 21-Kündigungsgesetz festgestellt. Vorausgegangen war die Prüfung der Abstimmungsergebnisse in den 44 Stimmkreisen des Landes.

Nach Mitteilung der Landesabstimmungsleiterin Christiane Friedrich ergaben sich im Vergleich zu den Schnellmeldungen am Abstimmungsabend des 27. November 2011 nur geringfügige Veränderungen. Die Zahl der Nein-Stimmen hat sich beispielsweise um 2.480 Stimmen (= 0,1 Prozent) erhöht, so dass insgesamt 58,9 Prozent der Abstimmenden mit Nein gestimmt und damit die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes abgelehnt haben. Der Anstieg erkläre sich sowohl aus Übermittlungsfehlern der Abstimmungsvorstände an die Kreisabstimmungsleiter, wie z.B. Zahlendrehern und Vertauschungen, als auch aus fehlerhaften Erfassungen der Ergebnisse in den Niederschriften vor Ort und versehentlich nicht einbezogenen Stimmbezirken.

Das amtliche endgültige Ergebnis der Volksabstimmung lautet wie folgt:

Stimmberechtigte	7.624.302	
Abstimmende	3.682.739	48,3 Prozent
davon		
ungültige Stimmen	14.367	0,4 Prozent
gültige Stimmen	3.668.372	99,6 Prozent
Ja -Stimmen	1.507.961	41,1 Prozent / 19,8 Prozent *
Nein-Stimmen	2.160.411	58,9 Prozent

* Prozentsatz bezogen auf alle Stimmberechtigten

Mehrheit der Ja-Stimmen, mindestens 1.834.187, erreicht? Nein

Quorum, Ja-Stimmen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten auf Landesebene, mindestens 2.541.434, erreicht? Nein

Verfassungsrechtlich erforderliche Stimmenmehrheit für die Gesetzesvorlage erreicht? Nein

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der einzelnen Stimmkreise ist der Anlage zu entnehmen.

Die Landesabstimmungsleiterin begrüßte die für eine Volksabstimmung gute Wahlbeteiligung von 48,3 Prozent. Dies zeige, dass sich die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Abstimmung intensiv mit der Abstimmungsfrage befasst hätten und die zuvor vielfach kritisierte, aber gesetzlich zwingende Fragestellung kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an der Abstimmung gewesen sei.

Zu beobachten sei, wenn man die letzte Landtagswahl vom 27. März 2011 als Referenzzahl heranziehe, ein weiterer Anstieg der Briefwähler von 16,5 Prozent im März 2011 um zwei Prozentpunkte auf 18,5 Prozent Briefabstimmende am 27. November 2011.

Aus Anlass des Abschlusses der Volksabstimmung bedankte sich Christiane Friedrich ausdrücklich bei den ca. 80.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ihren engagierten Einsatz am Adventssonntag und bei den Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleitern für die trotz des engen Zeitrahmens geleistete professionelle und reibungslose Organisation der Abstimmung.

Das endgültige Ergebnis wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2011 bekannt gemacht. Es ist auch mit weiteren Informationen in das Internetangebot des Statistischen Landesamts (www.statistik-bw.de) eingestellt.

E-Mail: gemeinde@aitrach.de
Internet: www.aitrach.de

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Aitrach**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Aitrach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter/überbauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs.1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaurer Konzentrat, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Aitrach kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser

gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Gemeinde mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26
Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zulegen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zu Grunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 28
Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosß ergibt sich die Geschosßzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschosßzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

- (1) Als Geschosßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosßzahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zulegen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosßzahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
- (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31
Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche

Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m ² Nutzungsfläche (§25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,00 €
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	0,00 €
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	0,00 €

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2.
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Vorauszahlungen, Fälligkeit

Die Gemeinde erhebt keine Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 32 Nr. 1.

§ 35

Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht im § 31 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 37

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassergebühr, § 39a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 38

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der wirksamen Rechtsänderung auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) werden pauschal 0,3 m³ je angeschlossenem Quadratmeter Fläche als Schmutzwasser abgerechnet. Der Nachweis der eingeleiteten Brauchwassermengen kann auch durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2005 finden entsprechend Anwendung.

§ 39a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen – 0,9
 - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Kiesschüttdächer – 0,6
 - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. fugenoffene Pflasterflächen, Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer – 0,3Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 zusätzlich multipliziert und so entsprechend berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 5 m² je m³ Fassungsvermögen (bis max. 100 %) reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen (bis max. 100 %) reduziert.Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen).

§ 40

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (1a) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2005 finden entsprechend Anwendung.
- (1b) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 1a erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 1,65 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,18 EUR / Jahr.

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld/Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

§ 43 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (6) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenschuldner dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt ist.

§ 46 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 3 und Abs. 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12.12.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, den 19.12.2011

Kellenberger, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Aitrach

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 19. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) § 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,65 €.
- (2) § 42 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,65 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, den 19. Dezember 2011

Kellenberger, Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10.12.1990

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.12.1990 beschlossen:

§ 1

§ 2 des Gebührenverzeichnisses für den Friedhof Aitrach (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	370,00 €
2.12	Zuschlag zu 2.11 für Tieferlegung	50,00 €
2.13	von Personen unter 10 Jahren	215,00 €

2.14	Zuschlag zu 2.13 für Tieferlegung	30,00 €
2.15	von Tot- und Fehlgeburten	135,00 €
2.16	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.15 für Bestattungen an Samstagen	30 %
2.2 Beisetzung von Aschen		
2.21	regelmäßig	135,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen	30 %
Überlassung eines Reihengrabes		
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	560,00 €
2.32	für Personen unter 10 Jahren	380,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	310,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	375,00 €
2.52	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche ohne Tieferlegungsmöglichkeit	700,00 €
2.53	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche mit Tieferlegungsmöglichkeit	900,00 €
2.6	Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts	
2.61	für ein Urnenwahlgrab, pro Jahr, je Einzelgrabfläche	15,00 €
2.62	für ein Wahlgrab ohne Tieferlegungsmöglichkeit, pro Jahr, je Einzelgrabfläche	28,00 €
2.63	für ein Wahlgrab mit Tieferlegungsmöglichkeit, pro Jahr, je Einzelgrabfläche	36,00 €
2.7	Bei erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechtes muss die Verlängerung die Ruhezeit nach § 8 der Friedhofssatzung einschließen. Die Verlängerung wird vom Tag der Bestattung an gerechnet. Angefangene Jahre werden nach Monaten berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet. Die Gebühren der Ziffer 2.6 werden anteilig berechnet.	
2.8	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle	
2.81	für die Benutzung der Leichenhalle zur Beisetzung	220,00 €
2.82	für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	70,00 €
2.83	für die Benutzung der Beschallungsanlage	20,00 €
2.84	für die Benutzung der Kühleinrichtung/pro Tag	35,00 €
2.85	für die Reinigung	30,00 €
2.9	Sonstige Gebühren	
2.91	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 €
2.92	ein Zuschlag für Ausgrabungen an Samstagen	30 %
2.93	Stellung von Sargträgern/pro Sargträger	22,00 €
2.94	Stellung von Sargträgern an Samstagen ein Zuschlag von	30 %

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, den 19.12.2011

Kellenberger, Bürgermeister



Neues vom Standesamt Aitrach

Geburt

26.11.2011

Leo Lautenbacher

Eltern: Eva Lautenbacher und
Markus Wiedenmann,
Sonnengässle 9, Aitrach,

Nils Lautenbacher

Eltern: Eva Lautenbacher und
Markus Wiedenmann,
Sonnengässle 9, Aitrach,



Herzlichen Glückwunsch!

Eine Veröffentlichung der Personenstandsdaten erfolgt mit
Einwilligung der Betroffenen.

Belegung der öffentlichen Räumlichkeiten im Januar 2012

Im Januar sind an folgenden Terminen folgende öffentliche Räumlichkeiten wegen Veranstaltungen belegt (einschließlich Auf- und Abbauzeiten): Änderungen vorbehalten!

Mehrzweckhalle Aitrach mit Versammlungsraum Wegen Sanierung und Umbau bis auf Weiteres geschlossen

Dorfgemeinschaftshaus:

<u>von</u>	<u>bis</u>	<u>Veranstalter</u>
Samstag, 21.01.2012, 14:30 Uhr	Montag, 23.01.2012, 12:00 Uhr	privat
Dienstag, 24.01.2012, 07:30 Uhr	Dienstag, 24.01.2012, 18:00 Uhr	privat

Landesfamilienpass & Gutscheinkarte 2012

Einen Landesfamilienpass können auf Antrag erhalten:

Familien mit mindestens drei Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;

- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind (ab 50%).
- Familien, die Hartz IV bzw. kinderschlagsberechtigt sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben

Bemerkung:

- Kinder müssen nicht gemeinsame sein, entscheidend ist die Haushaltsgemeinschaft mit ihnen.
- Eltern müssen nicht verheiratet sein, es gilt auch die eheähnliche Gemeinschaft / gleichgeschlechtliche Partnerschaft
- Ggf. können auch Großeltern oder andere Verwandte Passinhaber sein, soweit die Kindergeldberechtigung vorliegt

Mit dem Landesfamilienpass erhalten Sie Ermäßigungen für den Eintritt zu Museen und sonstigen Freizeiteinrichtungen (Eine Liste aller Einrichtungen finden Sie unter: www.sozialministerium-bw.de, unter der Rubrik Familien mit Kindern > Leistungen für Familien > Landesfamilienpass).

Das Bürgermeisteramt nimmt Ihren Antrag entgegen und stellt den Familienpass aus.

Zum Landesfamilienpass gibt es die sog. Gutscheinkarte 2012 und den Flyer „Baden-Württemberg-Ticket der DB Regio AB“.

Auf Antrag stellen wir Ihnen einen Landesfamilienpass aus. Bisherige Inhaber der Landesfamilienpässe erhalten die Gutscheinkarten 2012 ohne neuen Antrag.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen Frau Kulovitsch und Frau Uhrebein unter Tel. 07565/ 9800-17 gerne zur Verfügung.

Bereitschaftsdienste

Gemeindeverwaltung Aitrach

Telefon: 07565/9800-0 · Fax: 07565/5213

E-Mail: gemeinde@aitrach.de

Internet: www.aitrach.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch auch 15.00 - 18.00 Uhr

Ärztlicher Notfalldienst

Sie erreichen den Ärztlichen Notdienst unter der einheitlichen Notrufnummer: **0180/1929287**.

Der Ärztenotdienst beginnt an Wochenenden immer am Freitag um 12.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr. Vor Feiertagen ist der Dienstbeginn immer am Vortag um 12.00 Uhr. Notfallsprechstunden: Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei akuten Erkrankungen außerhalb dieser Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung ratsam. Hausbesuche möglichst vormittags anmelden. **Achtung:** Versichertenkarte und 10,- € bitte unbedingt bei Arztbesuch mitbringen!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Notrufnummer: 0 18 05 / 91 16 30

Apotheken-Notdienst

Am 22.12.2011

Apothek Amendingen, Untere Str. 23, Memmingen, Tel.: 08331/2806

Marien-Apothek, Erolzheim, Biberacher Str. 3, Tel.: 07354/93210

Am 23.12.2011

Apothek Weinmarkt, Weinmarkt 4, Memmingen, Tel.: 08331/3113

Birkendorf-Apothek, Riss-Str. 17-19, Biberach, Tel.: 07351/75069

Am 24.12.2011

Apothek Steinheim, Heimertinger Str. 37, Tel.: 08331/982260

Apothek Kirchdorf, Hochhausstr. 3, Kirchdorf, Tel.: 07354/1212

Am 25.12.2011

Zangmeister Apothek, Zwinggasse 3, Memmingen Tel.: 08331/2810

Jordan-Apothek, Ulmer Torstr. 3/5, Biberach, Tel.: 07351/76824

Am 26.12.2011

Apothek im Illerpark, Fraunhoferstraße 8, Memmingen, Tel.: 08331/98490-0

Kron-Apothek, Hindenburgstr. 5, Biberach, Tel. 07351/6528

Am 27.12.2011

biocon Apothek, Weinmarkt 5, Memmingen, Tel.: 08331/8338080

Markt-Apothek, Marktplatz 10, Biberach, Tel.: 07351/15900

Am 28.12.2011

Stern Apothek neue Schranne, Lindentorstr. 1, Memmingen, Tel.: 08331/8334470

Postplatz-Apothek, Alter Postplatz 17, Biberach, Tel.: 07351/6030

Am 29.12.2011

Mohren-Apothek, Marktplatz 13, Memmingen, Tel.: 08331/86071

Kloster-Apothek Rot a.d. Rot, Obere Str. 11, Tel.: 08395/93010

Am 30.12.2011

West-Apothek, Eduard-Flach-/Ecke Wagnerstr. 28 ½, Memmingen, Tel. 08331/62709

Stadt-Apothek, Marktplatz 47, Biberach, Tel.: 07351/15030

Am 31.12.2011

Stern-Apothek, Kalchstraße 43, Memmingen, Tel.: 08331/2875

Iller-Apothek, Schmiedgässle 3, Aitrach, Tel.: 07565/98070

Am 01.01.2012

Löwen-Apothek, St. Josefs-Kirchplatz 6, Memmingen, Tel.: 08331/71378

Umlachtal-Apothek, Fischbacher Str. 19, Eberhardzell, Tel.: 07355/93160

Am 02.01.2012

Adler-Apothek, Kramerstr. 11 Memmingen, Tel.: 08331/2822

Gabler-Apothek, Josef-Gabler-Str. 2, Ochsenhausen, Tel.: 07352/8411

Am 03.01.2012

Elefanten-Apothek, Kalchstr. 8, Memmingen, Tel.: 08331/2107

Weisskreuz-Apothek, Bürgerturmstr. 19-21, Biberach, Tel.: 07351/72222

Am 04.01.2012

Siebendächer-Apothek, Am Gerberplatz 7, 87700 Memmingen, Tel.: 08331/3148

Kloster-Apothek, Bahnhofstr. 6, Ochsenhausen, Tel.: 07352/91120

Am 05.01.2012

Einhorn-Apothek, Kramerstr. 33, Memmingen, Tel.: 08331/2347

Wieland-Apothek, Berliner Platz 1, Biberach, Tel.: 07351/2606

Am 06.01.2012

Marien-Apothek, Augsburgener Str. 15, Memmingen, Tel.: 08331/2661

Stadt-Apothek, Marktplatz 32, Ochsenhausen, Tel.: 07352/8131

Am 07.01.2012

Ludwigs-Apotheke, Machnigstr. 4, Memmingen,
Tel.: 08331/63062
Zeppelin-Apotheke, Zeppelinring 65, Biberach,
Tel.: 07351/72262

Am 08.01.2012

Anna-Apotheke, Augsburgener/Ecke A.-Schweitzer-Str. 58,
Tel.: 08331/5706
Sonnen-Apotheke, Obstmarkt 5, Biberach, Tel.: 07351/9410

Am 09.01.2012

Kartausen Apotheke, Hauptstr. 41, Buxheim, Tel.: 08331/72280
Apotheke im Ärztehaus, Zeppelinring 7, Biberach,
Tel.: 07351/1800018

Am 10.01.2012

Maximilian-Apotheke, Maximilianstr. 8, Memmingen,
Tel.: 08331/12020
Apotheke am Adlerplatz, Mittelbiberach, Biberacher Str. 102,
Tel.: 07351/829682

Am 11.01.2012

Apotheke Amendingen, Untere Str. 23, Memmingen,
Tel.: 08331/2806
Marien-Apotheke, Erolzheim, Biberacher Str. 3,
Tel.: 07354/93210

Am 12.01.2012

Apotheke Weinmarkt, Weinmarkt 4, Memmingen,
Tel.: 08331/3113
Birkendorf-Apotheke, Riss-Str. 17-19, Biberach, Tel.:
07351/75069

Dienstwechsel der Apotheken ist täglich um 8.30 Uhr

Bereitschaftsdienst EnBW Biberach

Aitrach wird vom Bezirkszentrum Bad Wurzach, Oberriedstraße
19/1, Bad Wurzach, Tel: 07564/3403, Fax: 935736,
Hotline für Stromstörungen 0800/3629477

Bereitschaftsdienst Gasversorgung (Thüga)

Thüga Bad Waldsee, Tel: 07524/6049

Bestattungsarbeiten

Bei Sterbefällen ist das Standesamt Aitrach, während der üblichen
Dienstzeiten, unter Tel.: 07565/9800-18 (Herr Rohrer) oder
9800-0 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten erhalten Sie die
notwendigen Informationen unter Tel: 914019.

Die Zieglerschen - Seniorenzentrum Aitrach

Hausleitung Silvia Fakler,
Hauptstraße 22, Aitrach, Tel.: 07565 /942689-0

Schulnachrichten

Grund- und Hauptschule Aitrach

Schulleiterin Fr. Pritzl (07565/942730)
Email: poststelle@ghs-aitrach.rv.schule.bwl.de
Schulsekretariat Fr. Sturm (07565/942733)
Öffnungszeiten: Dienstag: 8.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 11.00 Uhr

Schulbeginn im Neuen Jahr

Erster Schultag nach den Weihnachtsferien ist Montag,
09.01.2012 nach Stundenplan.

Für die Schule geht ein erfolgreiches und gutes Jahr zu Ende.
Ohne die Mithilfe von vielen hilfsbereiten Menschen wäre das
alles nicht zu bewältigen gewesen.

Deshalb möchte ich mich herzlich bei allen Kollegen, den
Elternbeiräten und ihren Stellvertretern, der Elternbeiratsvor-
sitzenden Frau Stache und den Eltern für die gute Zusam-
menarbeit bedanken.

•Wir dürfen uns auch dieses Jahr glücklich schätzen und

bedanken uns auch herzlich für die erhaltenen Spenden:

- Herr Byliza von der Illerapotheke für seine großzügige
Spende für die Hauptschule.
- Es wurden ein neuer Tischkicker sowie mehrere Sport-
kleingeräte speziell für unsere „Großen“ angeschafft.
- Gasthaus Löwen für die ebenfallsgroßzügige Spende von
15 Trikots für Mannschaftsspiele und die Volleyball-AG.
- Kreissparkasse Ravensburg – Außenstelle Aitrach für die
großzügige Unterstützung unseres alljährlichen MfM-
Projektes.

Den Kindern und Eltern, Kolleginnen und Kollegen und allen
am Schulleben Beteiligten wünschen wir ein schönes Weih-
nachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, erfolgrei-
ches und glückliches neues Jahr. Vielen Dank auch allen
Aichstetterer Kollegen für die gute Zusammenarbeit und
Herrn Riedesser für sein musikalisches Engagement im
Schülerchor.

K. Pritzl, Schulleiterin

Adventssingen 2011



Trotz widriger Wetterbedingun-
gen besuchten viele Aichstetter
und Aitracher Bürger das tradi-
tionelle Adventssingen. In der Aula der Hauptschule lauschten
sie dicht gedrängt den gekonnten Vorträgen der Trommelgrup-
pe unter Leitung von Lehrerin Frau Bitterwolf und dem gemein-
samen Auftritt der Schülerchöre Aichstetten und Aitrach, beglei-
tet von Rektor Riedesser auf der Gitarre und Herrn Rauh auf
dem Kontrabass. Anschließend berichteten Konrektor Forstner
und Frau Bitterwolf über Ergebnisse und Vorhaben der Engel-
aktion mit der unsere Schüler/innen jährlich wechselnde soziale
Organisationen unterstützen. Zu den Klängen der Bläsergrup-
pe des Musikvereins konnten die großen und kleinen Besucher
sich dann an den Ständen und Stehtischen unterhalten und die
Köstlichkeiten des Elternbeirates genießen.

Im Namen meines Kollegiums möchte ich mich bei den vielen
Helferinnen und Helfern des Elternbeirates für die hervor-
ragende Organisation und Durchführung des Adventssingens
recht herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön auch an die
7 Musikantinnen und Musikanten für die prima musikalische
Umrahmung.

Letzter Schultag am Donnerstag, den 22.12.2011

In der Hauptschule findet ab 7.50 Uhr das Fußballturnier statt.
Schulschluss ist um 11.10 Uhr. Es gibt kein Mittagessen!

Schulbeginn im neuen Jahr

Montag, den 9. Januar 2012 nach Stundenplan.

Allen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern wünsche
ich auch im Namen meines Kollegiums ein frohes Weih-
nachtsfest, tolle Ferien und für das neue Jahr Gesundheit und
Zufriedenheit.

Ein herzlicher Dank für die tatkräftige Mitarbeit gilt meinem
Kollegium, den Elternbeiräten, dem Förderverein, der Gruppe
MAP, dem Karrierebegleiter, der SMV, den Jugendbegleitern bei
der Mittagsbetreuung, dem Sportabzeichenteam, unserer
Sekretärin und unserem Hausmeister mit seinem Reinigungs-
team.

Vielen Dank auch der Gemeindeverwaltung und dem Gemein-
derat, dem Gewerbeverein, den Fit for Job- Betrieben, sowie
allen aktiven Helfern des örtlichen Netzwerkes, die durch ihre
Mitarbeit Verantwortung für die einheimischen Kinder und
Jugendlichen übernommen haben.

Der Schulleitung und dem Kollegium aus Aitrach danke ich für
die gute Zusammenarbeit und wünsche für das Jahr 2012 viel
Freude und Erfolg bei der täglichen Unterrichtsarbeit.

E. Riedesser, Rektor

Sportabzeichen und Mehrkampfnadel 2011

Eichenwaldschule Aichstetten

Gerade noch rechtzeitig vor Weihnachten erhielt Pepi Müller für unsere Schüler/innen die Urkunden und Abzeichen für das Sportabzeichen, sowie für gute Leichtathleten die Mehrkampfnadel des Württembergischen Leichtathletikverbandes WLW. Zusammen mit der Rektor Riedesser konnte er die vielen Schüler/innen mit der Übergabe der Urkunden und Abzeichen am Freitag in der Grund- und Hauptschule überraschen.

Sportabzeichen

weibl. Jgd.:

Jahrgang:	Name:	Auszeichnung:
2000	Berger Vanessa	Gold
	Kugel Lorena	Gold
	Hau Julia	Silber
2001	Meisterburg Nicole	Bronze
	Mürbe Tamara	Silber
	Bogenrieder Jana	Silber
	Kempe Hannah	Silber
	Kittling Jna	Gold
	Fleck Ida	Silber
	Schad Ramona	Bronze
	Spöcker Anika	Silber
2002	Schumacher Viktoria	Silber
	Müller Emily	Silber
	Gegenbauer Lisa	Silber
	Saygin Sinem	Bronze
	Oelhaf Linda	Silber
	Dinser Leonie	Bronze
	Kuhn Ramona	Silber
	Sinnstein Janine	Bronze
2003	Fähnle Lena	Silber
	Waizenegger Lara	Bronze
	Stölzle Melissa	Bronze
	Kling Annika	Bronze
	Joos Ronja	Bronze

männl. Jgd.:

Jahrgang	Name:	Auszeichnung:
1997	Zeh Joachim	Bronze
2000	Stangl Timo	Gold
	Deyringer Robert	Gold
2001	Kling Markus	Gold (4x)
	Rottmar Moritz	Silber
	Danner Niklas	Gold (4x)
	Huber Tobias	Gold
	Oelhaf Paul	Gold
	Zeh Sebastian	Silber
	Waizenegger Tim	Silber
	Rölle Felix	Silber
2002	Frener Kilian	Silber
	Bettrich Lukas	Silber
	Hermann Oliver	Silber
	Keck Fabian	Silber
	Werner Linus	Bronze
	Markovic Anthony	Bronze
	Bader Robert	Gold
	Deyringer Christian	Bronze
2003	Kohlöffel Linus	Bronze
	Bärtle Silas	Bronze
	Gehring Michael	Bronze
	Kappler Julian	Bronze
	Paulmichel Fabio	Bronze

Mehrkampfabzeichen: (Leichtathl. Dreikampf)

weibl. Jgd.

Jahrgang:	Name:	Punkte:	Auszeichnung:
1995	Michaelis Hannah	910	Silber
1997	Mückstein Lisa	961	Silber
	Schäffeler Nadine	929	Silber
	Sirkeci Taner	971	Silber

1998	Maier Marina	1012	Silber	
	Ünsal Malih	1158	Gold	
2000	Stölzle Jana	939	Gold	
2001	Kloos Bernadette	910	Silber	
	Burger Selina	735	Silber	
	Brünjes Yana	840	Silber	
	Schäffeler Eva	673	Bronze	
	Hänig Nanna-Marie	804	Silber	
	Hirsch Patricia	772	Silber	
	Schulz Lena	656	Bronze	
	Kirschnik Alexandra	534	Bronze	
	Sonntag Jana	590	Bronze	
	Schindler Natalie	492	Bronze	
	Lücke Nora	515	Bronze	
	2002	Kowal Jnga	700	Gold
		Michalski Aileen	631	Silber
		Speckle Vivien	622	Silber
	2003	Modrey Samantho	572	Silber
Schmuck Fabienne		558	Silber	
Bader Samantha		494	Silber	
Wacker Alexandra		429	Silber	
Eisner Justin		540	Silber	
Rottmar Hannah		607	Gold	
Stangl Alena		518	Silber	
Hermann Sarah		502	Silber	
Götz Naomi		476	Silber	

männl. Jgd.

Jahrgang:	Name:	Punkte:	Auszeichnung:	
1994	Reiter-Karce Dennis	1141	Silber	
	Killian Fabian	905	Silber	
1995	Schmuck Jan	1235	Gold	
	Vollmer Robin	1064	Silber	
	Gleinser Tobias	753	Bronze	
	Manal Steffen	1132	Silber	
	Sirkeci Ahmet	1144	Silber	
	Schmid Philipp	1045	Silber	
	1996	Karpuz Cemal	1234	Gold
		Schindler Nicolai	1005	Silber
Siciliano Franco		1184	Silber	
Siciliano David		1136	Silber	
Mertl Nico		1083	Silber	
Heim Felix		1076	Silber	
Weißbürger Marc		633	Traubenz.	
Gärtner Markus		601	Traubenz.	
1997	Schad Matthias	1035	Silber	
	Ritter Fabian	929	Silber	
	Özkaya Mustafa	835	Bronze	
	Haberbosch Kai	710	Traubenz.	
	Schweizer Benjamin	1087	Gold	
	2000	Bentele Stefan	523	Bronze
		Natterer Simon	310	Traubenz.
		Haller Moritz	341	Traubenz.
Bentele Timo		204	Traubenz.	
2001		Bisenberger Mario	881	Gold
		Sälzle Sebastian	811	Gold
		Joos Lukas	768	Gold
		Hermann Youer	702	Silber
	Franzesko Adrian	543	Bronze	
	Hoffmann Silas	472	Bronze	
	Schreck Peter	360	Traubenz.	
	Natterer Gabriel	267	Traubenz.	
2002	Dollinger Tobias	791	Gold	
	Leone Daniel	744	Gold	
	Hlawatscheck Simon	658	Silber	
	Kulovitsch Moritz	597	Silber	
	Neumann Steven	629	Silber	
	Benk Leon	518	Silber	
	Sauter Nico	583	Silber	
	Neumann Canice	563	Silber	
	2003	Burger Yannik	538	Silber
		Schreck Simon	460	Silber
		Weithase Benjamin	464	Silber





**Ein herzliches
Dankeschön für die vielen
Tonerkartuschen und
Tintenpatronen.**

Wir, die Schülerfirma Recycton, möchten uns an dieser Stelle sehr herzlich bei unseren Lieferanten bedanken. Sie haben uns

im vergangenen Jahr tatkräftig unterstützt, indem Sie uns zahlreiche Tonerkartuschen und Tintenpatronen zur Verfügung gestellt haben.

Durch den Verkauf der Kartuschen konnten wir Ende des letzten Schuljahres einen Tag in den Europapark nach Rust fahren. Zu Beginn dieses Schuljahres sind die 7. Klässler neu an unsere Schule gekommen. Viele von ihnen besuchen die Schülerfirma. Insgesamt sind wir aktuell 16 Mitarbeiter.

Auch arbeiten unsere drei Abteilungen inzwischen sehr selbstständig. Das Abholen und Verpacken der Patronen, die Erstellung eines Lieferscheins und Abholauftrages sind nur ein paar Aufgaben aus dem Alltag unserer Firma. Wir lernen hier viel über betriebliche Abläufe und haben Spaß dabei.

**Ein frohes Weihnachtsfest 
und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr
 wünscht Ihnen und Ihrer Familie
das Team der Schülerfirma Recycton.**



Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit "Aitrachtal"
Kath. Kirchengemeinden
Aichstetten, Aitrach, Altmannshofen,
Mooshausen und Treherz

Pfarrer der Seelsorgeeinheit „Aitrachtal“
Pfarrer Rist - Tel. (0 75 65) 13 04


Gemeindereferent:
Herr Schneider, Tel. (0 75 65) 94 28 62;
Email: grschneider-aitrachtal@web.de ist vom 27.12.2011 bis
05.01.2012 nicht erreichbar.

Pfarrbüro Aitrach, Schulstraße 11
Frau Simmling, Tel. (0 75 65) 54 03;
Geschlossen vom 23.12.2011 bis 09.01.2012
Email: KathPfarramt.Aitrach@drs.de
Geöffnet: ab Dienstag, 10.1. 10:00 Uhr - 11:00 Uhr
16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr - 10:00 Uhr


Pfarrbüro Aichstetten, Schulstraße 2

Frau Wörz, Tel. (0 75 65) 13 04;
Geschlossen vom 23.12.2011 bis 09.01.2012
Email: StMichael.Aichstetten@drs.de
Geöffnet: ab Dienstag, 10.1. 08:30 Uhr - 10:30 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr - 10:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Weihnachten -

Es geht nicht um die Stimmung,
sondern um SEINE Stimme! 


Weihnachten -

Es geht nicht um Rührung,
sondern um SEINE Berührung! 

Weihnachten -

Es geht nicht um Weltflucht,
sondern um SEINEN Einzug in die Welt!


Weihnachten -

 Es geht nicht um unsere Geschenke,
sondern um SEIN Geschenk an uns!

Wir wünschen Ihnen, dass Sie heuer Gottes Stimme hören und dass Sie spüren können, wie Jesus Sie im Herzen berührt.

Wir wünschen Ihnen, dass Gott Einzug hält in ihre Welt, in ihren Alltag, und dass Sie seine Liebe und Nähe als beglückendes Geschenk annehmen können.

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und gnadenreiches Weihnachtsfest und ein gesegnetes Neues Jahr 2013!

Bernd Schneider u. Martin Rist,
Margot Simmling u. Sofie Wörz 

Pfarrbüros über Weihnachten geschlossen

Die Pfarrbüros Aitrach und Aichstetten sind vom 23.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012 nicht erreichbar.

Waldweihnacht - WAS IST DAS??

Um uns auf Weihnachten einzustimmen werden wir gemeinsam durch den Wald gehen, besinnliche Texte hören und zusammen singen. Zum Ausklang werden wir bei Bredla und Punsch noch gemütlich zusammensitzen.

WANN? Freitag, 23.12. um 19:00 Uhr
WO? Alter Pfarrhof, Aitrach

Auf Ihr Kommen freuen sich die Ministranten Aitrach!



Die Kollekte am 24./25.12.

kommt der Aktion Adveniat zur Unterstützung der Arbeit der katholischen Kirche und der Menschen in Lateinamerika und der Karibik zugute.

Am 01.01.2012 ist Afrikatag. An diesem Tag ist die Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika.

Am 06.01. ist die Kollekte zu 100 % für allgemeine Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinden.

Weltmissionsopfer der Kinder

Die Kinder können die Opferkässchen, die sie in der Schule und im Kindergarten bekommen haben, bei den Krippenfeiern oder einem der Weihnachtsgottesdienste abgeben. Im Voraus herzlichen Dank.